

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/177-Pr.2/90

Wien, 22. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5335/AB

1990 -06- 18

Parlament
W i e n

zu 5416 J

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 25. April 1990, Nr. 5416/J, betreffend die Kfz-Steuer bei Nachrüstkatalysatoren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Bereits zum Verkehr zugelassene Personen- und Kombinationskraftwagen, die nach den Feststellungen des Landeshauptmannes durch nachträgliche Änderungen - wie durch die Ausrüstung mit einem geregelten Dreiwege-Katalysator - in einen Zustand gebracht werden, für den die Einhaltung der für erstmals im Inland zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge geltenden kraftfahrrechtlichen Abgasvorschriften als nachgewiesen gilt, unterliegen schon nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht der erhöhten Kraftfahrzeugsteuer. Für solche Fahrzeuge bedarf es daher nicht der in der Anfrage geforderten legislativen Maßnahme.

Die Einführung einer solchen steuerlichen Begünstigung für Fahrzeuge, die zwar auch nachträglich mit einer Abgasreinigungstechnik ausgestattet werden, welche aber die eingangs genannten Abgasnormen nicht erfüllt, würde dazu führen, daß für bloß bedingt schadstoffarme Fahrzeuge die gleiche niedrige Steuer zu entrichtet wäre, wie für schadstoffarme Fahrzeuge. Eine derartige legislative Maßnahme wäre daher weder aus ökologischer Sicht zielführend noch aus Gründen der Steuergerechtigkeit vertretbar.

